

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 40 (1943)

Heft: (1)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

6. JAHRGANG

NR. 1

1. JANUAR 1943

B. Entscheide kantonalen Behörden.

1. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Der Anspruch auf Erfüllung der Unterstützungspflicht kann nur dann und soweit geltend gemacht werden, als er den Verhältnissen des Pflichtigen entspricht.*

Mit Entscheid vom 8. April 1942 hat der Regierungsstatthalter von S. ein Gesuch der Fürsorgedirektion B., es sei A. B., geb. 1920, Dienstmädchen, zu verpflichten, zugunsten ihrer Mutter Frau F. B.-G., monatliche Verwandtenbeiträge von Fr. 20.— resp. Fr. 10.— zu leisten, als unbegründet abgewiesen.

Gegen diesen Entscheid erklärte die städt. Fürsorgedirektion B. rechtzeitig den Rekurs mit dem Antrag, A. B. zu einem Verwandtenbeitrag von Fr. 10.— monatlich zu verpflichten.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

A. B. war im Moment der Stellung des Beitragsbegehrens als Küchenmädchen in einem Hotel in Z. und verdiente dort Fr. 60.— monatlich, nebst Kost und Logis. Sie hat aber diese Stelle Mitte Februar verlassen und sich zu ihren Großeltern begeben, um sich für die nächsten Herbst vorgesehene Verheiratung ihre Aussteuer auszufertigen. Nach den amtlichen Erhebungen bezieht sie dort keinen Lohn und hat ihre Ersparnisse für die Anschaffung der Aussteuer verwendet. In Z. versteuerte sie auch pro 1941 weder Vermögen noch Einkommen.

Wie sich aus den Akten ergibt, ist der Beweis, daß A. B. ihre Stelle verlassen hatte, um sich ihrer Beitragspflicht zu entziehen, in keiner Weise erbracht und es ist durchaus glaubwürdig, daß sie von ihren Großeltern, die sie auferzogen haben, keinen Lohn erhält. Daß sie vor ihrer Verheiratung ihre Aussteuer selber anfertigen will, kann ihr nicht verwehrt werden.

Da die Tochter weder Ersparnisse noch Einkommen hat, ist es ihr tatsächlich unmöglich, irgendwelche Verwandtenbeiträge für ihre Mutter zu leisten. Sollte sie später Verdienst haben, so steht es der unterstützenden Armenbehörde frei, ein neues Gesuch um Festsetzung eines angemessenen Beitrages einzureichen. Wenn auch die Unterstützungspflicht gemäß Art. 328 ZGB grundsätzlich besteht, so kann der Anspruch doch gemäß Art. 329, Abs. I, nur dann und nur soweit geltend gemacht werden, als er den Verhältnissen des Pflichtigen entspricht.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

Der Entscheid des Regierungsstatthalters von S. vom 8. April 1942 wird bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 2. Juni 1942.)

2. Interkantonale Armenpflege außer Konkordat. — Niederlassungswesen. *Entzug der Niederlassung wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit und Ablehnung einer Unterstützung seitens der Heimatgemeinde. Trotz Verzicht auf Unterstützung erfolgt die Heimschaffung, wenn der Bedürftige sich aus eigener Kraft nicht durchbringt.*

Es wird beantragt, W. L., geb. 1894, von N. (Solothurn), Hilfsarbeiter in G., und seine Familie wegen Verarmung heimzuschaffen.

Der Regierungsrat zieht in *Erwägung* :

1. Die Armenbehörde G. hat am 5. Januar 1942 die heimatlichen Behörden durch Vermittlung der kantonalen Armendirektion um Gutsprache für eine monatliche Unterstützung von Fr. 50.— ersuchen lassen. Mit Schreiben vom 17. Januar 1942 hat die Gemeinde N. das Gesuch abgelehnt, da sie L. nicht für unterstützungsbedürftig halte.

2. Vom Regierungsstatthalter von L. und der Armendirektion durchgeführte Erhebungen haben ergeben, daß L. zwar im Verein mit seiner Ehefrau sich und seine Familie, die aus den beiden Eheleuten und einem Ende November 1941 geborenen Kinde besteht, ohne Unterstützung sollte durchbringen können. Infolge einer sonderbaren Einstellung zum Leben, zu der Arbeit und den Pflichten eines Familienvaters, ist L. aber meistens unbeschäftigt, obschon genügend Arbeitsmöglichkeiten vorhanden wären. Wenn er Arbeit hat, wird sie meist schlecht entlohnt, weil seine Leistungen ungenügend sind, und wenn ihm Nebenverdienst angeboten war, schlug er ihn wiederholt mit allerlei Ausreden aus. Eine Zeitlang sprach L. fast jede Woche wenigstens einmal in Bern bei Behörden und privaten Fürsorgestellen vor, statt zu arbeiten, und ein Beamter der Armendirektion traf ihn letzthin anlässlich einer Inspektion am Mittag im Bett an, obschon von Krankheit keine Spur zu entdecken war. Durch Vermittlung der kantonalen Armendirektion gelang es, L. Mitte März 1942 bei Arbeiten von nationalem Interesse zu placieren. Die Vermittlung wurde ausdrücklich als letzte Gelegenheit für L. bezeichnet, sich zu bewähren. L. hat die Gelegenheit nicht ergriffen, sondern den Arbeitsplatz nach kurzer Zeit unter nichtigen Vorwänden verlassen. Seither weilt er wieder arbeitslos zu Hause und verfaßt lange Eingaben mit pathetischen Phrasen an alle möglichen Amtsstellen. Die wohnörtlichen und heimatlichen Behörden bezeichnen diese Einstellung als Arbeitsscheu; möglicherweise ist sie krankhaft und kann L. dafür nicht allein verantwortlich gemacht werden. Jedenfalls wird L., wenn er sich nicht von Grund auf ändert, sich und seine Familie nie ohne Unterstützung durchbringen.

3. L. lehnt es zwar ab, sich durch die Heimatgemeinde unterstützen zu lassen, und erklärt auf weitere Unterstützung zu verzichten. Bereits sind aber über Fr. 300.— an Lebensmittelschulden aufgelaufen. Da L. zur Zeit keine Aussicht auf feste Anstellung und ausreichenden Verdienst hat, sind seine Zahlungsverprechungen wertlos. Den Lieferanten in G. ist nicht zuzumuten, L. weiterhin Kredit zu gewähren. Wegen Mietzinsschulden von angeblich über Fr. 600.— wird die Familie nun aus ihrer Wohnung gewiesen und muß mangels anderer Unterkunftsmöglichkeit in einer Armenanstalt untergebracht werden. Für die Kosten kann L. nicht aufkommen. Die Familie muß unterstützt werden. Konkordatliche Unterstützung kommt nicht in Betracht, da L. erst seit 1. Mai 1939 im Kanton Bern wohnhaft ist und die Wartefrist gemäß Art. 2, Abs. 3, des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung nicht erfüllt hat. Die Armenbehörde G. hat gemäß Art. 21 des Konkordates die Unterstützung während eines Monates bereits übernommen. Die weitere, als dauernd zu bezeichnende Unter-

stützung geht zu Lasten der Heimatbehörden. Da diese jegliche Gutsprache ablehnen, ist die Familie heimzuschaffen.

Aus diesen Gründen wird gemäß Art. 45, Abs. 3 und 5, der Bundesverfassung *erkannt*:

1. Dem W. L., obgenannt, seiner Ehefrau und seinem Kinde, wird die Niederlassung im Kanton Bern wegen Verarmung entzogen.

2. Die Familie L. ist heimzuschaffen, und es wird ihr verboten, sich ohne ausdrückliche Bewilligung der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern auf bernischem Kantonsgebiet aufzuhalten. Widerhandlungen werden gemäß Art. 291 StrGB mit Gefängnis bestraft. Die Rückkehr in den Kanton Bern wird nur bewilligt, wenn der Nachweis geleistet ist, daß keine Unterstützungsbedürftigkeit mehr besteht.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern, vom 21. April 1942).

3. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Unterstützungspflicht der Kinder gegenüber den Eltern geht bis an die Grenze der eigenen Bedürftigkeit. — Das bernische Verwaltungsrechtspflegegesetz kennt die Institution des Anschlußrekurses nicht, sondern nur den selbständigen Rekurs beider Parteien.*

Durch Entscheid vom 11. Juli 1942 hat der Amtsverweser von B. den W. D., geb. 1899, Monteur, schuldig erklärt und verurteilt, der Armenverwaltung von K. für seine Mutter, Frau Wwe. A. D., wohnhaft in B., rückwirkend ab 1. Mai 1942 monatliche Verwandtenbeiträge von Fr. 10.— zu entrichten, zahlbar jeweils am Ende jedes Monats, erstmals Ende Juli 1942.

Diesen Entscheid hat W. D. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er verlangt die Befreiung von Verwandtenbeiträgen. Die Armenverwaltung K. schließt auf Abweisung des Rekurses und verlangt im Wege des Anschlußrekurses die Erhöhung des Verwandtenbeitrages auf Fr. 20.—.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Der Rekurs des W. D. gegen den Entscheid des Amtsverwesers von B. ist rechtzeitig eingereicht worden. Die Armenverwaltung K. hat in ihrer Vernehmlassung den Anschlußrekurs erklärt.

Das Verfahren in Verwandtenbeitragsstreitigkeiten wird durch § 16 ANG und das Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 geregelt. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz kennt die Einrichtung eines Anschlußrekurses oder einer Anschlußbeschwerde nicht. Gegen einen erstinstanzlichen Entscheid können beide Parteien binnen 14 Tagen seit der Eröffnung selbständig Rekurs führen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schriftsatz am letzten Tage der Frist vor abends 6 Uhr einer schweizerischen Poststelle zur Beförderung übergeben worden ist. Der Anschlußrekurs der Armenverwaltung K. ist daher als selbständiger Rekurs zu betrachten, und es kann nur dann darauf eingetreten werden, wenn die 14tägige Rechtsmittelfrist des Art. 33 VRPG eingehalten worden ist. Der Entscheid des Amtsverwesers von B. ist der Armenverwaltung K. am 16. Juli 1942 eröffnet worden. Die 14tägige Frist zur Einreichung des Rekurses lief somit am 30. Juli 1942 aus. Die Vernehmlassung der Armenverwaltung K., die eine Rekuserklärung enthält, ist laut Poststempel erst am 31. Juli 1942 der Post zur Beförderung übergeben worden. Der Rekurs der Armenverwaltung K. ist verspätet und es kann darauf nicht eingetreten werden.

2. Daß sich die Mutter des Rekurrenten in einer Notlage befindet, wird nicht bestritten, ebensowenig die Legitimation der Armenverwaltung K. zum Verfahren. Frau Wwe. D. ist wegen ihres Alters nicht mehr in der Lage, ihren Lebens-

unterhalt zu verdienen und muß durch ihre Kinder und die Armenverwaltung K. unterstützt werden. Der Rekurrent macht dagegen geltend, daß seine Geschwister M., K. und G. ungenügende Beiträge leisteten und daß er selbst nicht in der Lage sei, Beiträge für seine Mutter zu erübrigen.

3. Die Mutter des Rekurrenten ist 77 Jahre alt und ihr Lebensunterhalt muß durch die Kinder und die Armenverwaltung K. bestritten werden. Bei einer Anstaltsversorgung würden die Auslagen für Pflegekosten und ärztliche Behandlung im Tag wenigstens Fr. 5.— betragen, also im Jahr Fr. 1825.—. Bei der derzeitigen Verpflegung in B. werden von den Kindern D. Fr. 1440.— aufgebracht; außerdem besorgt eine Tochter den Haushalt. Man wird den Bedarf der Wwe. D. auf Fr. 1800.— im Jahr veranschlagen können. Die Kinder D. haben die Unterstützung für ihre Mutter grundsätzlich gemessen an ihrer Leistungsfähigkeit zu gleichen Teilen zu tragen. An die Unterhaltskosten tragen bei: der Sohn K., verheiratet, 3 Kinder, Reisender, Fr. 20.—; der Sohn G., verheiratet, Frau und 5 Kinder, Schlosser, Fr. 20.—; der Sohn E., Schneider, verheiratet, Fr. 20.—; der Sohn A., verheiratet, Schneider, Fr. 20.—; die Tochter H., Servier-tochter, ledig, Fr. 20.— und die Tochter R., Krankenschwester, ledig, Fr. 20.— im Monat, während die Tochter M., Bureauangestellte, bei der Mutter wohnt und dieser monatlich Fr. 150.— für Kost und Logis bezahlt. Diese Beiträge sind den Einkommensverhältnissen der Pflichtigen angemessen. Es könnte höchstens der Tochter M. noch ein regelmäßiger Verwandtenbeitrag von Fr. 10.— im Monat zugemutet werden, doch würde auch das den Notbedarf der Frau Wwe. D. nicht decken. Diese hat einen Anspruch darauf, daß durch die Unterstützung ihrer Kinder ihre Notlage behoben wird. Wenn man annimmt, daß ihr Bedarf im Jahr Fr. 1800.— beträgt, so ist diese Lebenshaltung den Bedürfnissen der 77jährigen Frau angemessen. Es kann ihr nicht zugemutet werden, sich in einer Anstalt versorgen zu lassen, nur weil dies billiger käme. Wenn man annimmt, daß auch die Tochter M. noch Fr. 10.— im Monat leistet, bleibt immer noch ein Betrag von Franken 240.— im Jahr ungedeckt, für den der Rekurrent grundsätzlich aufzukommen hat, falls er nach seinen Verhältnissen dazu in der Lage ist. Dem gegenüber sind die Behauptungen des Rekurrenten, seine Brüder K. und G. verdienten als Reisende monatlich über Fr. 1000.—, durchaus unglaubwürdig. Es ist im Gegenteil anzunehmen, daß K. und G. das normale Einkommen eines Reisenden haben und ihren Unterstützungspflichten durchaus nachkommen.

4. Bleibt noch zu prüfen, ob der Rekurrent nach seinen Verhältnissen in der Lage ist, einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 10.— zu leisten. W. D. bezieht als Monteur ein Monatsgehalt von Fr. 558.95. Er hat für Frau und 2 Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren zu sorgen. Es trifft zu, daß D. durch viele Krankheiten in seiner Familie in eine etwas bedrängte finanzielle Lage geraten ist und infolgedessen rückständige Steuern und eine Darlehensschuld abzutragen hat. Gleichwohl ist er ohne weiteres in der Lage, für seine alte bedürftige Mutter monatlich Fr. 10.— aufzubringen. Die Verwandtenbeitragspflicht gegenüber der Mutter ist eine weitgehende. W. D. ist verpflichtet, für seine Mutter auch dann Verwandtenbeiträge zu leisten, wenn er sich erheblich in seiner Lebenshaltung einschränken muß; ja, diese Verwandtenbeitragspflicht geht sogar bis an die Grenze der Bedürftigkeit seiner eigenen Familie. Der Rekurs des W. D. ist daher kostenfällig abzuweisen und der erstinstanzliche Entscheid zu bestätigen.

Aus diesen Gründen wird, gemäß § 16 ANG, Art. 31, 39 ff. VRPG, *erkannt*:

Der Rekurs des W. D. wird abgewiesen und der Entscheid des Amtsverwesers von B. vom 11. Juli 1942, wonach W. D. der Armenverwaltung K. für

seine Mutter rückwirkend ab 1. Mai 1942 monatliche Verwandtenbeiträge von Fr. 10.— zu leisten hat, in vollem Umfange bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 25. August 1942.)

4. Rückerstattung von Unterstützungen des Bundes und des Kantons an heimgekehrte Auslandschweizer.

Auf Ansuchen der Direktion der sozialen Fürsorge B. hat der Regierungstatthalter B. mit Entscheid vom 8. Juli 1942 E. K. in B., verpflichtet, der genannten Direktion die für ihn gehabten Unterstützungsauslagen von Fr. 451.85 ab Juli 1942 in monatlichen Raten von Fr. 25.— zu erstatten.

Gegen diese Verfügung hat K. rechtzeitig Rekurs eingereicht mit dem Antrage auf Befreiung von jeder Beitragspflicht.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in *Erwägung*:

Rekurrent macht geltend, daß die Forderung weder durch eine Schuldverpflichtung, noch durch ein Darlehensgesuch begründet werden könne. Es könne auch nicht dadurch zweierlei Recht geschaffen werden, daß der Staat Geld in Form einer einmaligen Notunterstützung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung stellt und eine andere, gleichfalls öffentliche Verwaltung einen Teil davon wieder zurückfordere. Die Leistungen der Gemeinde B. werden durch seine nunmehrigen Steuerzahlungen kompensiert. Die Bundeshilfe an Auslandschweizer sei eine Pflicht des Staates, in außerordentlichen Verhältnissen den unverschuldet in Not geratenen Bürgern zu helfen und zwar vorbehaltlos und ohne Rückerstattungspflicht.

Diese Einwendungen sind nicht stichhaltig.

Gemäß Kreisschreiben vom 5. September 1939 übernimmt der Bund die Kosten der Heimbeförderung sowie der Unterkunft und Verpflegung während der Reise und nur soweit, als die Zurückkehrenden für diese Kosten nicht selbst aufkommen können. Dies bezieht sich aber nur auf die Heimkehrer selbst, einschließlich Handgepäck, nicht aber auf das Mobiliar. Betreffend das Mobiliar bestimmt ein weiteres Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 29. September 1939, daß die Kosten des Heimtransportes von Hausrat und die Anordnungen dafür grundsätzlich den Kantonen oder Gemeinden überlassen werden. Nur bei besonderen Verhältnissen kann der Bund einen Beitrag leisten (maximal Fr. 200.— bei kinderlosen Eheleuten). Dieser absolut freiwillige Beitrag ist im vorliegenden Falle sogar überschritten worden, denn mit Zuschrift vom 7. August 1941 hat die eidgenössische Polizeiabteilung an die Totalkosten des Mobiliartransportes von Fr. 1103.75 abzüglich eines Beitrages der Zentralstelle für Rückwandererhilfe von Fr. 200.— somit von Fr. 903.75 die Hälfte mit Fr. 451.85 übernommen, einen gleich hohen Beitrag aber der im Kanton Bern zuständigen Instanz zugemutet, jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Rekurrent zu angemessenen Rückzahlungen verhalten werden soll. Daraus ergibt sich, daß auch der Bund seinen Beitrag nur als Vorschuß betrachtet. In gleichem Sinne hat sich die eidgenössische Polizeiabteilung im Fall A. Nr. 25836 ausgesprochen, womit die Rückerstattungspflicht klar begründet ist. K. hat übrigens den Heimtransport und damit die Entstehung der daherigen Kosten selbst durch direktes Gesuch bei den Bundesbehörden veranlaßt, und zwar als er bereits ein Jahr in der Schweiz war und Verdienst hatte. Daraus ergibt sich, daß dieser Transport nicht mehr unmittelbar mit der Heimkehr in Zusammenhang stand, und daß die Leistungen von Bund und Kanton nur zurückzahlbare Vorschüsse sind, nicht Pflichtleistungen à fonds perdu.

Im Kanton Bern war für die vorschußweise Übernahme des entsprechenden Anteils die Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes des K., im Sinne des ANG somit die Gemeinde B., zuständig. Ihr steht daher auch im Sinne von § 36 neue Fassung des zitierten Gesetzes der Rückerstattungsanspruch zu. Diese Pflicht besteht, wenn der Unterstützte später in Verhältnisse gelangt, bei denen ihm die Rückerstattung zugemutet werden kann.

K. bezieht einen Monatslohn von Fr. 564.50 und hat nur für sich und seine Frau zu sorgen, da die Ehe kinderlos ist. Er kann daher die erhaltenen Beträge ratenweise zurückzahlen. Er hat übrigens diese Rückerstattungspflicht dadurch anerkannt, daß er bereits einige Rückerstattungen leistete. Entgegen seiner Auffassung ist er aber dazu nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich verpflichtet. Der erstinstanzlich festgesetzte Betrag von Fr. 25.—, der mit Rücksicht auf eine weitere Schuld von zirka Fr. 600.— gegenüber seinem Vater nicht höher angesetzt wurde, erscheint den Verhältnissen angemessen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Der Entscheid des Regierungsstatthalters B. vom 8. Juli 1942 wird bestätigt.

2. Der monatliche Rückerstattungsbetrag von Fr. 25.— ist an die Direktion der sozialen Fürsorge B. bis zur gänzlichen Tilgung ihres nach Abzug der bisherigen Zahlungen des Rekurrenten und allfälliger freiwilliger Zuschüsse von Dritten verbleibenden ungedeckten Beitrages zu zahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 28. August 1942).

5. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Verwandtenbeitragspflicht zwischen Eltern und Kindern ist weitgehend und streng. — Nach bernischem Verwaltungsrechtspflegegesetz urteilen die Administrativjustizbehörden nur über die von den Parteien vorgebrachten Streitpunkte. Keiner Partei darf mehr oder anderes zugesprochen werden, als sie verlangt hat; die Parteien können ihre Anbringen und Beweismittel jederzeit — auch vor oberer Instanz — ergänzen, nicht aber die Rechtsbegehren.*

Auf Ansuchen des Fürsorgeamtes Z. hat der Regierungsstatthalter von T. mit Entscheid vom 22. September 1942 den von W. H., Beamter, für seinen Vater E. H., geb. 1874, in der Heil- und Pflegeanstalt R. zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 40.— monatlich, zahlbar für die Zeit vom 1. Mai 1941 bis 30. Juni 1942 mit total Fr. 560.—, mit erster fälliger Rate am 30. September 1942.

Gegen diesen Entscheid führte die Direktion der sozialen Fürsorge Z. Beschwerde mit dem Antrag, W. H. zur Bezahlung von Fr. 656.— als Beitrag an die Unterstützungsauslagen vom 1. Mai 1941 bis 9. März 1942 und für regelmäßige monatliche Unterstützungsbeiträge von Fr. 70.— ab 1. März 1942 zu verpflichten.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

Weder die Unterstützungsbedürftigkeit des Vaters E. H. noch die Unterstützungspflicht des Sohnes W. H. ist bestritten, sondern lediglich die Höhe des von dem Letztern zu leistenden Beitrages und die Dauer der Beitragspflicht.

Im ursprünglichen Rechtsbegehren vom 23. Juli 1942, abgeändert am 31. Juli 1942, verlangte das Fürsorgeamt Z. den laufenden Beitrag von Fr. 70.— nur bis Ende Juni 1942 unter der Bedingung, daß W. H. ab diesem Datum ohne Mithilfe seiner Brüder für den Unterhalt seiner Mutter Sorge.

Gemäß Art. 17 und 18 des bernischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 31. Oktober 1909 urteilen die Administrativjustizbehörden nur über die durch die

Parteien vor sie gebrachten Streitpunkte. Keiner Partei darf mehr oder etwas anderes zugesprochen werden, als sie verlangt hat. Diese können nur ihre Anbringen und Beweismittel jederzeit, also auch vor oberer Instanz, ergänzen, nicht aber ihre Rechtsbegehren. Infolgedessen konnte bereits der Regierungsstatthalter von T. den Verwandtenbeitrag nicht über den 30. Juni 1942 hinaus festsetzen und auch die Oberinstanz ist an diese Frist gebunden. Dagegen steht es dem Fürsorgeamt Z. frei, ein neues Festsetzungsbegehren einzureichen, wenn W. H. entgegen der erwähnten Bedingung für die Mutter nicht mehr sorgen würde.

Es ist daher lediglich zu prüfen, ein wie hoher Beitrag W. H. zugemutet werden darf, d. h. seinen Verhältnissen entspricht, und für welche Zeit dieser zu leisten ist.

Die Heil- und Pflegekosten für den Vater betragen monatlich Fr. 90.— bis 100.—. Bis 1. Mai 1941 bezahlten die Söhne diese Auslagen vollständig zurück, seither nichts mehr. Das Fürsorgeamt verlangt daher von W. H. entsprechend der bisherigen Verteilung an die vom 1. Mai 1941 bis 9. März 1942 auf total Fr. 937.— aufgelaufenen Kosten einen Anteil von Fr. 656.— und ab 1. März 1942 einen monatlichen Beitrag von Fr. 70.—.

W. H. verdiente als Beamter bis 1. Januar 1942 Fr. 685.— brutto und ab diesem Datum Fr. 778.— monatlich. Er hat für Frau und ein Kind zu sorgen. Vermögen ist nicht nachgewiesen. Als Nachzahlung anlässlich des Eintrittes in die Pensionskasse muß W. H. noch Fr. 2009.— bezahlen, worüber er sich ausgewiesen hat. Zudem fallen die ersten 6 Monate die Aufbesserungen in die Versicherungskasse. Die Frau erwartet ein weiteres Kind. Dadurch, daß er seine Mutter aufgenommen hat, ist er heute ebenfalls entsprechend mehr belastet. Der Mietzins erhöhte sich auf Fr. 2500.— zirka jährlich oder Fr. 210.— zirka monatlich, während für den Unterhalt der Mutter inklusive Mietzins für ihr Zimmer Fr. 120.— monatlich in Rechnung gesetzt werden, was angemessen erscheint.

Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ist nun aber die Verwandtenbeitragspflicht eine strenge, d. h. es kann ein angemessener Beitrag selbst dann verlangt werden, wenn der Pflichtige gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken.

Im Hinblick auf die vorerwähnten Verpflichtungen erscheint ein Beitrag von Fr. 50.— pro Monat angemessen. Diesen Beitrag kann W. H. leisten, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung unerträglich einschränken zu müssen. Ein höherer Beitrag dagegen wäre im Hinblick auf die erwähnten Verpflichtungen als unerträglich zu betrachten.

Die Beitragspflicht besteht ab dem Zeitpunkt, ab welchem unterstützt werden muß und für so lange, als die Unterstützungsbedürftigkeit weiter dauert. Die Söhne hatten die Beitragsleistung für ihren Vater am 1. Mai 1941 eingestellt, weil sie sich bezüglich der Verteilung dieser Last nicht mehr einigen konnten. Da aber der Vater weiter unterstützungsbedürftig blieb, so bestand auch ihre gesetzliche Beitragsleistung weiter. Die seither unterbliebenen Zahlungen müssen daher nach Möglichkeit nachbezahlt werden, und zwar bis Ende Juni 1942, bis zu welchem Zeitpunkt der Beitrag im vorliegenden Verfahren im ursprünglichen Rechtsbegehren vom Fürsorgeamt Z. verlangt wurde.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

In teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides wird der Beitrag von W. H. für seinen Vater nachträglich für die Zeit vom 1. Mai 1941 bis Ende Juni 1942, also für 14 Monate, auf total Fr. 700.— festgesetzt, zahlbar in monat-

lichen Raten von Fr. 50.— an die Fürsorgedirektion Z., erstmals am 30. September 1942.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 6. November 1942).

6. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Voraussetzung für die Befreiung von der Verpflichtung auf Verwandtenbeiträge, d. h. für den Zuspruch eines Neufestsetzungsbegehrens ist eine wesentliche und dauernde Verschlechterung der Verhältnisse des Pflichtigen.*

Durch Entscheid vom 24. Oktober 1942 hat der Regierungsstatthalter von B. ein Gesuch von E. C. R., Techniker, in B., um Erlaß des ihm auferlegten, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. zahlbaren Verwandtenbeitrages von Fr. 369.35 abgewiesen. Diesen Entscheid hat R. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er verlangt den Erlaß des ihm auferlegten Verwandtenbeitrages, während die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. auf Abweisung der Beschwerde schließt.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Durch rechtskräftigen Entscheid des Regierungsrates vom 30. Januar 1942 ist E. R. verurteilt worden, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. für seinen Vater einen Verwandtenbeitrag von Fr. 369.35, zahlbar ab 1. Oktober 1941 in monatlichen Raten von je Fr. 30.— zu entrichten. Ein Neufestsetzungsbegehren kann nur dann gutgeheißen werden, wenn der Pflichtige wegen einer wesentlichen Veränderung seiner wirtschaftlichen Lage nicht mehr imstande ist, seiner Verwandtenbeitragspflicht zu genügen. Voraussetzung für eine Befreiung ist also eine wesentliche und dauernde Verschlechterung der Verhältnisse des Beitragspflichtigen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist eine derartige Verschlechterung in den Verhältnissen des Pflichtigen zu verneinen. Bei der Einreichung des Neufestsetzungsgesuches hatte R. ein Bruttoeinkommen von Fr. 550 im Monat. Er ist immer noch ledig und hat nur für sich selbst zu sorgen. Ende September rückte er in den Militärdienst ein und fand nach seiner Entlassung eine Stelle, wo ihm freilich nur ein Taglohn von Fr. 10.— ausgerichtet wird. Die Anstellung ist aber nur eine vorübergehende, und es ist beim heutigen Beschäftigungsgrad für Techniker anzunehmen, daß R. über kurz oder lang eine angemessen bezahlte Stelle finden wird. Die soziale Fürsorge der Stadt B. hat im Verfahren erklärt, daß sie auf die augenblicklichen Verhältnisse des Pflichtigen Rücksicht nehmen und den schuldigen Betrag stunden will. Bei dieser Erklärung ist sie zu behaften. Eine Befreiung von der Leistung des Verwandtenbeitrages rechtfertigt sich jedoch, wie die Vorinstanz richtig ausgeführt hat, nicht.

Aus diesen Gründen wird gemäß Art. 328, 329 ZGB, § 16 ANG sowie Art. 31 und 39 ff. VRPG erkannt:

1. Die Beschwerde des E. R. wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 24. Oktober 1942 in vollem Umfang bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 24. November 1942.)